

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Change Management und Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M CM)

vom 02.12.2022

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Change Management und Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studienganges ist es, eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung im Bereich Change Management und Transformation zu vermitteln, eingebettet in ein aktives Persönlichkeitskonzept, welches betriebswirtschaftliche und verhaltenswissenschaftliche Komponenten verbindet.

(2) Aufbauend auf einem grundständigen Hochschulstudium vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungs- bzw. Projektleitungsaufgaben in der Wirtschaft, in öffentlichen Institutionen sowie im Bereich der Wissenschaft und der Forschung und Entwicklung wahrzunehmen.

(3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges überblicken die ökonomischen, verhaltenswissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge innerhalb der behandelten Fachgebiete und sind in der Lage, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um selbständig relevante Problemstellungen und Aufgaben erkennen und erfolgreich bearbeiten zu können. ²Sie sind sich dabei ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium von in der Regel sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten.

(2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 19 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(4) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Master mit weniger als 10 qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Informations- und Beratungsgespräch

- (1) Studieninteressenten wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums ein Informations- und Beratungsgespräch wahrzunehmen.
- (2) Ziel des Gesprächs ist es, den Studierenden die Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie die kumulierte Abschlussarbeit zu erläutern.

§ 6

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 - 1,3 - 1,7 - 2,0 - 2,3 - 2,7 - 3,0 - 3,3 - 3,7 - 4,0 - 5,0.
- (3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 7

Aufbau des Studiums, Modulgruppen

Der Studiengang besteht aus folgenden Modulgruppen:

1. Modulgruppe I: Verhaltenswissenschaften
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 2 Module mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 12 ECTS, zu wählen
2. Modulgruppe II: Methoden und Instrumente im Change Management
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 2 Module mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 12 ECTS, zu wählen
3. Modulgruppe III: Unternehmensentwicklung und Transformation I
Aus dieser Modulgruppe ist mindestens 1 Modul mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 6 ECTS, zu wählen
4. Modulgruppe IV: Unternehmensentwicklung und Transformation II
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 2 Module mit jeweils 3 ECTS, insgesamt also 6 ECTS, zu wählen
5. Modulgruppe V: Future Skills
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 2 Module mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 12 ECTS, zu wählen
6. Modulgruppe VI: Leading Project
Aus dieser Modulgruppe ist mindestens 1 Modul mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 6 ECTS, zu wählen
7. Modulgruppe VII: Leading Change
Aus dieser Modulgruppe ist mindestens 1 Modul mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 6 ECTS, zu wählen
8. Modulgruppe VIII: Leading Team
Aus dieser Modulgruppe ist mindestens 1 Modul mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 6 ECTS, zu wählen

9. Modulgruppe IX: Kumulative Abschlussarbeit
In dieser Modulgruppe sind 24 ECTS zu erbringen

§ 8

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine kumulative Abschlussarbeit. Die kumulative Abschlussarbeit besteht aus drei Teilen, dem „Konzept“, der „Erprobung und Mentorat“ sowie der Abschlussarbeit selbst mit Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit muss zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine komplexe Aufgabenstellung aus der Praxis im Bereich Change Management und Transformation mit besonderem Schwierigkeitsgrad durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten und in der Praxis umzusetzen.
- (3) ¹Die Anmeldung der Masterarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Moduls „Abschlussarbeit: Konzept“ unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. ²Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission. ³Die Prüfungskommission kann auf der Grundlage eines begründeten rechtzeitigen Antrags einer Studentin bzw. eines Studenten eine Verlängerung der Anmeldefrist im Einzelfall beschließen.
- (4) Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, soweit alle inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

- ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. Die Kurzform lautet „M.A.“.

Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 15.03.2023 aufgenommen haben, ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Change Management und Transformation vom 25.11.2021 (Amtsblatt 2021). ²Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da sich insoweit keine Änderungen an den Studieninhalten, dem Studienverlauf sowie den Studien- und Prüfungsregelungen ergeben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 25.11.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 02.12.2022.

Coburg, den 02.12.2022

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.12.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.12.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.12.2022.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Change Management und Transformation

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|----------|---|-------|----------|--------------------------------|---------------|--------------------------------------|
| Lfd. Nr. | Lehrveranstaltungen ¹⁾ Modulgruppe | SWS | Art | Prüfungen ¹⁾ Art | Umfang | Leistungspunkte (ECTS) ²⁾ |
| 1-2 | Verhaltenswissenschaften | 2x4=8 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 2x6=12 |
| 3-4 | Methoden und Instrumente im Change Management | 2x4=8 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 2x6=12 |
| 5 | Unternehmensentwicklung und Transformation I | 4 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 6 |
| 6-7 | Unternehmensentwicklung und Transformation II | 2x2=4 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 2x3=6 |
| 8-9 | Future Skills | 2x4=8 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 2x6=12 |
| 10 | Leading Project | 4 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 6 |
| 11 | Leading Change | 4 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 6 |
| 12 | Leading Team | 4 | SU, S, Ü | ³⁾ | ³⁾ | 6 |
| 13 | Abschlussarbeit: Konzept ⁶⁾ | | | prLN | ³⁾ | 6 |
| 14 | Abschlussarbeit: Erprobung und Mentorat ⁴⁾⁶⁾ | 2 | Pr, Me | ⁴⁾ | ⁴⁾ | 6 |
| 15 | Abschlussarbeit mit Kolloquium ⁶⁾ | | | MA ⁵⁾ | ³⁾ | 12 |

| | |
|---------------------|----|
| Gesamtsummen | 46 |
|---------------------|----|

| |
|----|
| 90 |
|----|

Fußnoten und Erläuterungen:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Gewichtung der Noten entspricht den ECTS-Punkten.
- 3) Art und Umfang der Prüfungen: Die nähere Festlegung erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studien- und Prüfungsplan. Folgende Prüfungsformate sind möglich:

| | | |
|-------|--|----------------|
| schrP | schriftliche Prüfung | 60-120 Minuten |
| PrLN | praktischer Leistungsnachweis | |
| | 1. schriftliche Dokumentation einer Präsentation | 12-15 Seiten |
| | 2. Seminararbeit | 12-15 Seiten |
| | 3. Erstellung und Präsentation einer Fallstudie | 12-15 Seiten |
| | 4. Lehrportfolio | 12-15 Seiten |
| PA | Projektarbeit | 15-18 Seiten |
| MA | Masterarbeit (60-80 Seiten) und Kolloquium (45-60min); beide Teile sind bestehenserheblich | |

- 4) Es sind in der Regel 15 Wochen mit je 8 Stunden Praxiszeit zu absolvieren. Insgesamt sind mindestens 120 Stunden Praxiszeit abzuleisten und mit einem Beleg nachzuweisen. Die Praxiszeit wird durch ein Mentorat begleitet. Zum Bestehen des Mentorat ist eine Mindestanwesenheit von 50% sowie mindestens eine Fallvorstellung erforderlich. Es werden Prädikatsnoten (Bestanden/Nichtbestanden) vergeben.
- 5) Neben der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit ist ein mündliches Kolloquium zu absolvieren. Das Kolloquium geht mit einer Gewichtung von 1/5 in die Modulnote ein.
- 6) Die Module 13, 14, 15 müssen chronologisch in dieser Reihenfolge absolviert werden.

Abkürzungen:

| | |
|------|--|
| MA | = Masterarbeit |
| ECTS | = European Credit Transfer System |
| Pr | = Praktikum |
| S | = Seminar |
| SWS | = Semesterwochenstunden |
| SU | = seminaristischer Unterricht |
| Ü | = Übung (optional als integrierte Übung) |
| prLN | = praktischer Leistungsnachweis |
| Me | = Mentorat |
| PA | = Projektarbeit |